

Psychotherapeutische Versorgung und Terminservice- und Versorgungsgesetz

Für die Bundesregierung ist es ein zentrales gesundheitspolitisches Anliegen, die psychotherapeutische Versorgung flächendeckend und bedarfsgerecht sicherzustellen. Dies bekräftigt sie in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/21716).

Nach den vorliegenden Daten der Kassenärztlichen Bundesvereinigung ist die Einführung der psychotherapeutischen Sprechstunde mit dem Terminservicegesetz 2017 ein großer Erfolg. Seit 2017 nehmen mehr und mehr Patient*innen die Sprechstunde in Anspruch. Längst nicht alle Patient*innen beginnen danach auch eine Richtlinienpsychotherapie. Das heißt, die Sprechstunde funktioniert auch als Beratungs- und Clearingstelle. Erfreulich ist zudem, dass das Angebot von Akutbehandlungen von Jahr zu Jahr zunimmt. Man darf also davon ausgehen, dass Patient*innen mit psychotherapeutisch dringendem Behandlungsbedarf schneller einen Therapieplatz erhalten als in der Vergangenheit.

Leider schweigt sich die Bundesregierung dazu aus, wie lange Patient*innen nach der Sprechstunde auf eine

notwendige Richtlinienpsychotherapie warten müssen. Nach einer Befragung der BPTK lagen hier 2018 die Wartezeiten in ländlichen Regionen noch bei durchschnittlich fünf Monaten und für das als Ballungsgebiet besonders schlecht versorgte Ruhrgebiet bei sieben Monaten. An diesem Missstand hat die letzte Reform der Bedarfsplanung kaum etwas verändert und daher wird das Thema auf der Agenda einer nächsten Bundesregierung hoffentlich wieder ganz oben stehen.

Die FDP fragt auch nach dem Übergang zwischen stationärer Psychiatrie und ambulanter Psychotherapie. Hier hat die Bundesregierung bereits Weichen gestellt, indem sie es künftig ermöglicht, dass probatorische Sitzungen während eines Krankenhausaufenthaltes durchgeführt werden. Derzeit berät der G-BA die konkrete Umsetzung. Für eine patientenorientierte Regelung ist aber noch die gesetzliche Klarstellung hilfreich, dass die probatorischen Sitzungen nicht nur im Krankenhaus, sondern auch in der psychotherapeutischen Praxis durchgeführt werden können.

Höhere Honorare für die Behandlung von Soldat*innen in Privatpraxen

Nach einer Vereinbarung zwischen dem Bundesverteidigungsministerium und der BPTK aus dem Jahr 2013 können Soldat*innen mit psychischen Erkrankungen Psychotherapeut*innen in Privatpraxen konsultieren. Sie sind damit nicht ausschließlich auf die für die gesetzlich Versicherten zugelassenen Psychotherapeut*innen angewiesen, bei denen häufig längere Wartezeiten bestehen. Seit dem Abschluss der Vereinbarung wurden zahlreiche Soldat*innen in Privatpraxen behandelt und der Zugang für Soldat*innen zu psychotherapeutischer Behandlung damit erheblich verbessert. Teil der Vereinbarung sind zudem regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen, die gemeinsam von der Bundeswehr und den Landespsychotherapeutenkammern angeboten werden und in denen über Bundeswehrspezifika und das Verfahren der Behandlung und Abrechnung informiert wird.

Ab dem 1. August erhalten Psychotherapeut*innen in Privatpraxen für ihre Leistungen eine höhere Vergütung. Damit wird nach langwierigen Verhandlungen die bereits seit über einem Jahr bestehende höhere Bewertung aller antragspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab teilweise nachvollzogen.

Ab dem 1. August 2020 gilt für die psychotherapeutischen Leistungen bei Soldat*innen in Privatpraxen der 2,3-fache Satz der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Zusätzlich

erhalten Psychotherapeut*innen, die eine tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie durchführen, 5 Euro Zuschlag pro Sitzung. Insgesamt erhalten Psychotherapeut*innen damit für eine Verhaltenstherapie zukünftig rund 101 Euro und für eine tiefenpsychologisch fundierte oder eine analytische Psychotherapie rund 98 Euro pro Sitzung. Die unterschiedliche Vergütung der Psychotherapieverfahren ergibt sich aus einer historisch ungleichen Bewertung der Leistungen in der GOÄ.

Zum Vergleich: in der kassenärztlichen Versorgung erhalten Psychotherapeut*innen rund 101 Euro pro Sitzung, die sich allerdings durch Strukturzuschläge und Zuschläge für die ersten zehn Sitzungen einer Kurzzeittherapie auf gut 125 Euro pro Sitzung erhöhen können. Es ist unverständlich, dass das Bundesverteidigungsministerium nicht dazu bereit war, die Behandlung von Soldat*innen in Privatpraxen wie in den vertragspsychotherapeutischen Praxen zu vergüten. Wie wichtig auch weiterhin eine zeitnahe und angemessene Behandlung von Soldat*innen mit psychischen Erkrankungen ist, zeigen auch die jüngsten Zahlen aus dem Jahresbericht des Wehrbeauftragten für das Jahr 2019. Die Gesamtzahl der Soldat*innen, die sich wegen einer einsatzbedingten psychischen Erkrankung in fachärztlicher Behandlung befinden, hat von 2016 (751) bis zum Jahr 2019 (982) kontinuierlich zugenommen.